



Pflegeleistungen und Pflegehilfsmittel

Pflegesachleistungen:

Für den Einsatz ambulanter Pflegedienste zahlt die Pflegekasse monatlich

- Pflegestufe I:
ab 01.01.2012 bis zu 450,- €,
- Pflegestufe II:
ab 01.01.2012 bis zu 1.100,- €,
- Pflegestufe III:
ab 01.01.2012 bis zu 1.550,- €,
- in besonders schweren Fällen bis zu 1.918,- €.

Pflegegeld:

Für die Pflege zu Hause durch ehrenamtlich tätige Personen erhält man monatlich

- Pflegestufe I:
ab 01.01.2012: 235,- €,
- Pflegestufe II:
ab 01.01.2012: 440,- €,
- Pflegestufe III:
ab 01.01.2012: 700,- €.

Kombinationsleistungen:

- Kombination von Pflegesachleistungen und Pflegegeld.

Ihre Pflegekasse muss Sie nach § 7 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) XI auch im Bereich der möglichen und notwendigen Pflegehilfsmittel beraten. Oder Ihnen eine unabhängige Stelle nennen, wo Sie diese Beratung kostenlos erhalten.

Übrigens: Seit dem 1. Januar 2013 gibt es die Pflegestufe 0 für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz, z.B. wegen einer Demenz. Auch bei der Pflegestufe 0 besteht ein grundsätzlicher gesetzlicher Anspruch auf die Kostenübernahme von Pflegehilfsmitteln.

Gut zu wissen: Sie können bei Ihrer Pflegekasse eine Pauschale von monatlich 31 € für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel beantragen (§ 40 Abs. 2 SGB XI) (Beihilfeanspruch: 15,50 €). Sie brauchen kein Rezept.

Solche Pflegehilfsmittel sind nicht wieder verwendbare Mittel, wie z. B. Desinfektionsmittel und saugende Bettschutzeinlagen oder Einmalhandschuhe, und wiederverwendbare Krankenunterlagen (2 Stück im Jahr).



Hilfsmittel zur Erleichterung der *Pflege*:

- Badewannenbrett oder Badewannenlifter zur Erleichterung des Einstiegs in die Wanne
- Duschhocker einzeln oder an die Duschwand montierbare Sitze zur Sturzvermeidung in der Dusche
- Haltegriffe an Toilette, Dusche und / oder Badewanne zur Ein- und Ausstiegshilfe und Sturzvermeidung
- Urinflasche oder Bettwanne für nachts, damit Ihr Angehöriger bei Ausscheidungen selbstständig ist (Ein Toilettenstuhl ist eine Leistung der Krankenkasse).
- Höhenverstellbares Pflegebett zur Pflegeerleichterung der Hilfestellungen beim Aufstehen und Zu-Bett-Gehen
- Aufrichthilfe am Pflegebett, z. B. Bettleiter oder „Bettgalgen“
- Bettisch bei Bettlägerigkeit bei vorhandenem Pflegebett

2

(Technische) REHA-Hilfsmittel erhalten Sie überwiegend **leihweise**. Wenn Sie ein Hilfsmittel nicht leihweise, sondern als Sachleistung erhalten, muss sich Ihr Angehöriger mit 10 %, höchstens aber mit **25€** pro **Hilfsmittel** an den Kosten beteiligen. Versicherte, die bereits bei der Krankenkasse von der Zuzahlung befreit sind, zahlen auch keine Eigenanteile für Pflegehilfsmittel.

Tipp: Ein Verzeichnis der Hilfsmittel finden Sie unter <http://www.rehadat.info/de/>

Energiekosten für technische Hilfsmittel (z.B. Elektrorollstühle) können von der Krankenkasse übernommen werden, wenn Sie diese nachweisen, z. B. anhand der **Stromkostenabrechnung** vor und nach Einsatz des Hilfsmittels. Darüber hinaus ist die Kasse verpflichtet, neben der Grundausstattung und ggf. individuellen Anpassung des Hilfsmittels auch die Kosten für

- das Zubehör,
- mehrfache Ausstattung aus hygienischen Gründen (zum Beispiel bei Kompressionsstrumpfhosen),
- die Anpassung und / oder Ausbildung im Gebrauch des Hilfsmittels,
- die Änderung, Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung und
- die notwendigen Wartungen und technischen Kontrollen (über den Leistungserbringer, laut Rahmenverträgen),
- Haftpflichtversicherung für Elektro- oder Straßenrollstühle zu übernehmen.



Wegbegleiter e.V.

Leichter aussteigen aus dem Auto

Es gibt ein kleines Hilfsmittel, „Handybar®“, das in jede Türverriegelung eingehängt werden kann und dann, wie ein Geländer beim Aussteigen helfen kann.

Unterwegs zur Behinderten-Toilette

Wenn Sie bzw. Ihr Angehöriger

- schwer gehbehindert oder Rollstuhlfahrer sind
- Stomaträger
- blind
- schwerbehindert und hilfsbedürftig sind und gegebenenfalls eine Hilfsperson brauchen
- an Multipler Sklerose, Morbus Crohn, Colitis ulcerosa oder an einem chronischen Blasen- / Darmleiden erkrankt sind,

einen Grad der Behinderung von mindestens 70 Prozent im *Schwerbehindertenausweis* haben bzw. die Merkzeichen aG, B, H, oder BL vorliegen, dann können Sie einen Schlüssel erhalten, der auf die meisten mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Toiletten auf Autobahnraststätten und in vielen Städten Deutschlands und der Schweiz passt.

3



Dazu schreiben Sie an den Verein „Club Behinderter und ihrer Freunde“ (Ce Be e F e. V.), Pallaswiesenstr. 123 a, 64293 Darmstadt und legen eine Fotokopie des Schwerbehindertenausweises oder einen ärztlichen Nachweis der Erkrankung und die Empfängeradresse in den Briefumschlag. Für den Schlüssel müssen Sie 18 € an den Verein zahlen. Sie können Ihrer Bestellung einen Verrechnungsscheck beifügen oder den Betrag unter Angabe des Namens auf das Postgirokonto 131 415 601, BLZ 500 100 60, Postbank Frankfurt am Main überweisen. Bestellungen gehen auch online unter: <http://www.cbf-da.de/euro-wc-schluessel.html>



Wegbegleiter e.V.

Hilfsmittel von der Kranken- oder der Pflegeversicherung? - Im Zweifelsfall fragen Sie Ihr Sanitätshaus!

Die Pflegeversicherung ist nur dann zur Leistung verpflichtet, wenn keine Leistungsverpflichtung der Krankenversicherung besteht. Pflegehilfsmittel, für die bisher die Krankenversicherung zuständig war, übernimmt diese also auch weiterhin.

Hilfsmittel von der Krankenversicherung (SGB V)

Hilfsmittel sind technische Sachmittel, die dazu dienen, den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, eine Behinderung auszugleichen oder einer drohenden Behinderung, einer Krankheit bzw. deren Verschlimmerung oder dem Eintritt von Pflegebedürftigkeit vorzubeugen (§ 33 SGB V): Hörgeräte, Gehstützen, Prothesen oder Rollstühle, aber auch Verbrauchshilfsmittel wie Inkontinenzprodukte oder Stomaartikell (bei künstlichem Darmausgang).

4

Pflegehilfsmittel von der Pflegeversicherung (SGB XI)

Pflegehilfsmittel sind Produkte, die zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen beitragen oder ihm eine selbstständigere Lebensführung ermöglichen. Wenn die Hilfsmittel wegen einer Krankheit oder einer Behinderung von der Krankenversicherung oder anderen zuständigen Leistungsträgern (z.B. Sozialamt) zu leisten sind, dann ist die Pflegeversicherung nicht leistungspflichtig (Subsidiaritätsprinzip).

Auch die Pflegeversicherung unterscheidet zwischen technischen Hilfsmitteln, z.B. ein spezielles Pflegebett oder ein Hausnotruf-System, und Verbrauchshilfsmitteln, wie z.B. saugende Bettschutzeinlagen, Mittel zur Händedesinfektion oder Mundschutz. Alle Pflegehilfsmittel müssen selbst beantragt werden; der Arzt kann dafür kein Rezept ausstellen.